

Naturlandstiftung Lahn-Dill-Kreis

- Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. -

Satzung

Präambel

In der Überzeugung, dass nur durch die Schaffung und Bewahrung einer Vielzahl naturnaher und ökologisch bedeutsamer Grundflächen der bereits eingetretenen Verarmung von Natur und Landschaft entgegengewirkt und damit der freilebenden Tierwelt wie auch bedrohten Pflanzengemeinschaften der unabdingbare Lebensraum gesichert werden kann, wird der Verein

Naturlandstiftung Lahn-Dill-Kreis
- Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. -

gegründet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturlandstiftung Lahn-Dill-Kreis - Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. -"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schöffengrund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele, Wirkungsbereich und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem er Biotopie pflegt und gestaltet, um die Lebens- und Ausbreitungsmöglichkeiten freilebender Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern.

2. Dazu sucht der Verein im Kreisgebiet des Lahn-Dill-Kreises geeignete Naturland-Projekte und bemüht sich um den Erwerb dieser Flächen oder um den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen.
3. Der Verein übernimmt die Pflege und Gestaltung der Naturland-Projekte nach einem zu erstellenden Pflege- und Gestaltungsplan.
4. Der Verein hat weiterhin die Aufgabe, in seinem Bereich die Belange des Vereins Naturlandstiftung Hessen e.V. zu vertreten, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu betreiben sowie Veranstaltungen durchzuführen.
5. Vom Verein geworbene und/oder vereinnahmte Spenden sind vorrangig für Naturland-Projekte im Bereich des Lahn-Dill-Kreises zu verwenden.
6. Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung." Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen ebenso wie sonstige Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) der Lahn-Dill-Kreis, Städte und Gemeinden sowie deren Verbände,
 - b) Personenzusammenschlüsse, juristische und natürliche Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen von solchen Personen können fördernde Mitglieder werden, sofern sie den Verein durch finanzielle Zuwendungen, Bereitstellung von Grundstücken oder ähnliche Weise unterstützen.
3. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
4. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der spätestens bis 1. Oktober zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) bei Personenzusammenschlüssen und juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit,
 - d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats schriftliche Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der ordentliche Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr bestehen. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres einzuberufen.

- Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem in gleicher Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes beinhaltet, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens.
 7. Wahlen erfolgen geheim; wenn kein Mitglied widerspricht, können Wahlen auch in offener Form erfolgen.
 8. Abstimmung werden i. d. R. offen durchgeführt Sie können in geheimer Form stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
 9. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen, müssen in dieser Versammlung Berücksichtigung finden. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - und bis zu 15 Beisitzern.

2. In den Vorstand des Vereins können unter der Voraussetzung der Mitgliedschaft des Abgesandten folgende Institutionen jeweils einen Vertreter entsenden:

- a) der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
- b) die Städte und Gemeinden,
- c) der Jagdverein Kreis Wetzlar von 1875 e. V.
- d) der Verein der Jäger des Dillkreises e.V. (die Abgesandten von c. und d. vertreten gleichzeitig den Landesjagdverband Hessen)
- e) die übrigen nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände,
- f) die Forstverwaltung,
- g) die Landwirtschaftsverwaltung,
- h) der Kreisbauernverband,
- i) das Wasserwirtschaftsamt,
- j) sonstige für Naturschutz und Landschaftspflege maßgebliche Institutionen.

Die ordentlichen Mitglieder können zwei Vertreter entsenden. Vorstehende Institutionen können auch Abgesandte entsenden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese werden nicht stimmberechtigte Beisitzer im Sinne von beratenden Sachverständigen.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die stimmberechtigten Abgesandten vorstehender Institutionen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in ihren Ämtern bestätigt. Versagt die Mitgliederversammlung einem Abgesandten das Vertrauen, wird von dieser Institution ein anderer Abgesandter benannt. Werden Neuwahlen/-bestätigungen zum Vorstand erforderlich, so erfolgen diese für die Restwahlzeit/-bestätigungszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Bis zur Vornahme der Ersatzwahl/-bestätigung ist der 1. Vorsitzende - in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende - berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu bestellen.

Jede Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird.

4. Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das

Vereinsvermögen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereins - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - einberufen und geleitet. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
7. Einladung zu Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren bestimmen sich analog zu § 5 - Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der nach § 6 Nr. 2 entsandten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB jeder für sich allein. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Vertretung des Vereins nur im Auftrag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Weisungen des Vorstands.

§ 8

Rechnungswesen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenverwalter verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich der Mitgliederversammlung zu erstatten.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei gewählte Rechnungsprüfer. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der

- Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kasse auch von einer öffentlichen Institution (z.B. Rechnungsprüfungsamt) geprüft werden.
3. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nur einmal möglich.

§ 9

Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Tagesordnung,
- b) Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- d) die Form der Abstimmungen,
- e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
- f) die gefassten Beschlüsse,
- g) die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind,
- h) die Namen der Anwesenden (ggf. Anwesenheitsliste).

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht abweichende oder besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen **oder die Auflösung** des Vereins können nur durch eine **Mitgliedersammlung** und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Monat vorher unter Angabe des Zwecks schriftlich einzuberufen.
2. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung an den Lahn-Dill-Kreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.
Die verbliebenen Grundstücke des Vereins werden den Gemeinden übereignet, in deren Verwaltungsbereich sie liegen, mit der Maßgabe sie ausschließlich Naturschutzzwecken zuzuführen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben 1 aufende Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend der Satzung zu verwenden.

§ 12

Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt verlieren bisherige Satzungen ihre Gültigkeit.

Laufdorf, den ~~27.04.1996~~ 27.11.1996

02.12.2010 § 6 Abs. 4 (Neufassung)

